

„Nullum Crimen, Nulla Poena Sine Lege“ (Art. 103 II GG, §1 StGB):

(Das allg. Verbot von Maßnahmen zuungunsten des Täters)

Kein Gewohnheitsrecht	Analogieverbot	Bestimmtheitsgebot	Rückwirkungsverbot
„Nulla Poena Sine Lege Scripta “	„Nulla Poena Sine Lege Stricta “	„Nulla Poena Sine Lege Certa “	„Nulla Poena Sine Lege Praevia “
Es gilt nur das geschriebene Gesetz. Strafbarkeit im StGB also nur nach Vorschriften des BT. Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechtsverbots im AT ist umstritten.	Die grundsätzlich auch im Strafrecht existierende Analogie ist –bei Auslegung zuungunsten des Täters- verboten.	Es gilt der Grundsatz, dass jede Norm hinreichend bestimmt sein muss (Tatbestand & Rechtsfolge) Dennoch gibt es aber wertausfüllungsbedürftige Begriffe und weite Strafraumen! (→ Wandel der Zeit, Schutz vor Starre)	Jeder Täter ist im Grundsatz ausschließlich strafbar nach dem gültigen Gesetz zum Zeitpunkt der Begehung der Tat. Ausnahmen bei rückwirkenden Änderungen: - im Verfahrensrecht - bei den Menschenrechten - in der Rspr. (str.) -in der Auslegung des DDR-Rechts (str.)

Auslegungsmethoden auf normativer Ebene:

Grammatisch	Systematisch	Historisch	Teleologisch
Auslegung nach Wortlaut der betreffenden Norm.	Auslegung nach Stellung im Bezugssystem der betreffenden Norm.	Auslegung nach geschichtlicher Entstehung der betreffenden Norm (insbesondere „Motive“, vorangehende Gesetze).	Auslegung nach Sinn und Zweck der betreffenden Norm.

Auslegungsmethoden und -reihenfolge auf **Sachverhaltsebene** (im strafrechtl. Gutachten):

1. Auslegung nach Wortlaut	2. Lebensnahe Sachverhaltsauslegung	3. Bei verbleibender Unklarheit: Alternative Darstellung aller Möglichkeiten
----------------------------	-------------------------------------	--

→ Der Grundsatz „In Dubio Pro Reo“ findet nur in der Strafzumessung Anwendung, folglich also nicht im Gutachten oder einer Hausarbeit!

